

# **Satzung der Stadt Lich über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in der Sitzung am 27.06.1973 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch noch für unbebaute, aber baulich oder gewerbliche nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabets), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

## **§ 2**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte).  
Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzpflichtiger.

### **§ 3**

#### **Größe und Aussehen des Schildes**

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gutem, sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggfs. erneuert werden.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zustehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 3 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die zukünftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6 Entstehung der Verpflichtungen**

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen schon bei zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehung der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 – 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff.) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

- (3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungs-  
verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden  
Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und  
Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76  
des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S.  
151) durchgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.05.1969 außer Kraft.

Lich, den 12.07.1973

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Lich über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern wurde am 02.08.1973 im Licher Anzeiger öffentlich  
bekannt gemacht.

Lich, den 03.08.1973

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister